und Sandhabung Unfere gegen wartigen Goifts, fo wie bie Erlaffung ber bagu erforderlichen nabern Inftruktionen an die demfelben untergeordneten Behorden. Bir befehlen Unferen Regierungen, bem Chef ber Gened'armerie, ben Rreisbis reftoren, Landrathen, ben Polizeibehorden in ben Stadten und auf dem Lande, den Poftoffizianten, Schulgen, und überhaupt allen und jeden, welche mit ber Polizei: verwaltung beauftragt find, ober bas gegenwartige Gbitt fonft angeht, baffelbe feinem gangen Inhalt nach fofort gur Musfuhrung gu bringen und Darin gu er: halten, darnach die ihnen untergebenen Behorden, Offizianten und Ginwohner genau zu instruiren und auf die unausgesette punttliche Befolgung aller barin enthaltenen Borfdriften mit Rachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Ginrudung beffelben in die Gefetfammlung befohlen und dies Goitt Allerhochft Gelbft vollzogen.

Gegeben Berlin, ben 22. Juni. 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Furfi v. Barbenberg. v. Rirdeifen. Grafv. Bulov. v. Chudmann. 28. Furft zu Bittgenftein. v. Bonen. v. Rlewig.

# General-Instruction für die Verwaltung der Pag-Polizei in den Konigl. Preuß. Staaten.

Da bes Ronigs Majeftat bei ben veranderten außern Berhaltniffen bes General . In Staats allergnabigft geruhet haben, bas Pag: Reglement vom 20ften Mary pag: Polizei. 1813. aufzuheben und an beffen Stelle bas Pag: Goift vom 22ften v. DR. gu erlaffen, mithin auch die, mit besonderer Rudficht auf das erftgedachte Gefet unterm 20ften Marg ergangene, Pag: Instruktion nicht weiter gur Unwendung fommen fann; fo wird Lettere hiermit außer Wirkfamkeit gefett und, in Ges maßheit des S. 24. des Pag: Edifts, durch die gegenwartige General Inftrut. tion fur die, mit der Bermaltung der Pag: Polizei beauftragten, Behorden und Beamten ergangt.

Die Berfchiedenheiten zwifden obgedachten beiden allerhochften Pag: Gefegen liegen von felbit gu febr vor, um einer Museinanderfegung noch gu bedurfen. Möglichste Ginfachheit und Bereinigung ber Forderungen ber offentlichen Gicher beit mit der Beforderung der Gewerbe und der Bequemlidifeit der Reifenden, ift ber Gefichtspunft, von welchem bei bem neuen Goift vorzuglich ausgegangen

ist; eine weitere Berucksichtigung ber letztern war so wenig mit ber Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf den Preus sischen Staat vereindarlich, als sie in andern Staaten anzutreffen ist, und inssonderheit konnte die, vermöge alterer Gesetze, und namentlich der Regierungs-Instruktion vom 26sten December 1808. §. 2. Litr. n. den Regierungen zus stebende, Besugniß, zu Reisen außerhalb Landes Passe zu ertheilen, den Kreise oder Ortspolizeibehörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Passe fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen ungultig gewesen sein, mithin den Reisenden keinen Rugen gewährt haben wurden.

Die, mit der Berwaltung ver Pappolizei beauftragten, Behörden, muffen hierbei gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunke und davon ausgehen, daß Passe den doppelten Zweck haben, auf der einen Seite dem undescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset unbekannten, Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesehlich obliegenden Nachweis, daß er derzenige, wofür er sich ausgiebt, sei, auf die kurzeste und weit zuverläßigere und beque, mere Art zu führen, als durch andere Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement, versehen, unzuverläßig sind und gegen willkührliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der ans dern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Ausenthalt und das Herumschweisen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst oft in Berührung und mithin letztere in den Stand sehen, sie desto genauer zu beobachten und desto leichter zu entdecken:

Den Polizeibeamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Berfahren einzurichten und die, ihnen nach dem Paß. Edift und der gegenwartiz gen General: Instruktion obliegenden, Pflichten zwar mit Punktlichkeit und Ges wissenhaftigkeit, aber mit umsüchtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppels ten Zwecks jeder Fremdens und insonderheit jeder Paß. Polizei zu erfüllen, und, dem gemäß, die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden und höflichen Bestragen gegen diesenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Berzhältnisse von allem Berdachte frei sind; dagegen aber unnachsichtliche Strenge und Ausmerksamkeit in Ansehung derzenigen sich eifrigst angelegen sein zu lassen, die nicht legitimirt sind und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich, oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begrundung eines festen Berfahrens und der nothwendigen Ginformigkeit in der Berwaltung ber Pags

Polizei allen, bamit beauftragten, Behorden und Beamten nachsiehende Befiime mungen über die, babei vorfommenden, vorzüglichern Gegenstande hiermit gur genauesten Befolgung vorgefchrieben.

# Erfter Titel. Bon der Form der Paffe.

## 1. Pag:Formulare.

Die Paffe follen lediglich auf ben, unter offentlicher Autoritat gedruckten Erfer Titet. und, foweit fie ftempelpflichtig find, geftempelten, Formularen ausgefertigt und ber paffe. ertheilt; dagegen aber geschriebene, oder anders gedruckte Paffe weder von den S. 1. Pas. Fer. Provinzial: noch von ben Kreis: ober Orte: Beborden ausgegeben werden.

Diefe Paffe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII, und VIII. beigefügten, Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizeibehorde wird leicht feben, welches Formular zu bem, in Frage fiehenden, Fall anzuwen ben fei.

Die Roniglichen Regierungen werden sowohl fur fich als, fur ihre Unterbehorden für die Unschaffung und Erhaltung eines angemeffenen Borraths Dies fer Pag-Formulare forgen; Die Unterbeborden burfen fie fich felbft nicht bruden laffen.

Die Ronigliche Regierungen werden aber auch barauf halten, bag bie gebruckten, fowohl gestempelten, als ungestempelten Pag: Formulare nur an Polis zeibeborden, nicht aber an andere, und am wenigsten an Privatpersonen verfauft, oder sonft überlaffen und fein Sandels Urtifel der Buchhandler, Buchdruder, ober anderer Privatpersonen werden-

# 2. Meußere Form der Paffe.

Diefe Pag: Formulare muffen bei ber Musfertigung vollständig ausgefüllt & 2. Meubere und darin die, auf ben in Rede febenden Fall nicht anwendbaren, Rubris fen entweder durchftrichen, oder, bei nicht genauer befannten, Pag-Inhabern mit ber Unführung bes Grundes ihrer Unanwendbarteit verfeben werden.

Die Paffe muffen auch in Unfehung bes Alters und der Große bes Pag-Inhabers, fo wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchftaben ausgefullt und darin alle Zahlen ganglich vermieden werden.

Jeder Pag muß mit dem Umte: Ramen und mit ber Unterschrift bes Diris genten und des, ben Pag ausfertigenden, Beamten, fo wie mit dem, in Drud-

erschwarze, nicht in Siegel: ober noch weniger in Mundlack, ober Wachs deute lich abgedruckten, Umts: Siegel der pasiertheilenden Behorde, und endlich mit dem No., unter welchem er in das PasiJournal (S. 22.) eingetragen ist, ver: seben werden.

Rafuren, Loschungen, Durchstreichungen, Anhange, angeklebte Zettel, Zusätze und Beränderungen mussen auf keinen Fall weder bei Ertheilung, noch bei Bistung der Passe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Grunden etwa nothwendig gewordenen, Ergänzungen, Durchsstreichungen, oder andere Beränderungen, unter des Passausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse, oder auf dem Ruden des Passes bes sonders bemerkt werden.

Wenn ben Ausfertigung oder Bistrung eines Passes der Raum des Pasifors mulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derfelbe dem Pas selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angehefstet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besonderer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Vistrung besonders genau untersucht berichtigt werden.

Die eigenhandige Unterschrift des Pagnehmers ist ein nothwendiges Erfors berniß und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß: Journal zu vernachläßigen. Sie muß den vollständigen Tauf: und Famis lien: Namen, so wie den Stand des Pagnehmers enthalten und jede Polizeibes horde, welcher ein, weder mit dieser eigenhandigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens: Unerfahrenheit versehener, nach den Formularen I. III. IV. VII. oder VIII. ausgesertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter, Paß entweder zur Bistrung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Ersorderniß ben eigener Berantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zur Ermitztelung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Pagbehorde dem Paffuchenden den Paf nicht unmittelbar, fons bern durch eine andere Behorde einhandigt (S. 21.) so muß lettere vor der Aussantwortung des Paffes dies Erforderniß gleichfalls erganzen laffen.

Kann der Pagnehmer nicht schreiben; so muß er an der, für seine Namens: unterschrift bestimmten, Stelle des Passes und des Pas-Journals, sein Sand; zeichen bemerken und der Pasaussertiger darunter vermerken, daß derselbe nach feiner Bersicherung nicht schreiben konne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Borwande der Schreis bens : Unerfahrenheit, ber Unterfdrift fich entziehe, gefeben und baber biefes Borgeben, wenn bagegen Berbacht, ober Zweifel obwaltet, genau untersucht merben. cem (Se) pier Greffichte forte i Edes, tieft, und bei be

Bon ber eigenhandigen Ramensunterfdrift find jedoch biejenigen Perfonen entbunden, welche, nach der Beffimmung des S. 4., Paffe obne Gignales ment erhalten. antentiville engischingen Gringeleung benten anten

miniff, anser Chaffigue vonneren ber Geben Gerenge, und feit bereite ber Gerenge, und feit bereite beiter

3. Wefentlicher Inhalt eines Paffes.

a) Ramen , Stand und Signalement bes Pag: Inhabers.

a. a. Regelion lagued one diretramile widi

Jeder Pag muß die Ungabe des Tauf: und Familien-Ramen, fo wie bes S. 3. Befendi-Standes des Pafinhabers und das vollständige Signalement deffelben enthalten, Paffes. mithin ift in bemfelben gu bemerten:

- 1) ber vollständige Tauf: und Familien-Ramen des Pafführers;
- 2) ber Stand bes Pafführers und zwar mit Rudficht auf Die bestimmtere Berhaltniffe beffelben, bergeftalt, baß 3. B. bei einem Civil: ober Milis tar Dffigianten ber, von ihm befleidete, Grad und, wenn er in auswar: tigen Dienften fteht, ber Ramen feines Dienftherrn, bei Genoffen eines, aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden, Gewerbes, Die Gattung, gu welcher er gehort (3. B. ob er Bindmuller ober Baffermuller u. f. m. ift) bemertt werden muß; die ber Maßiebard alfrodlig legitioner und
- 3) das Baterland;
- 4) ber Ort bes gewohnlichen Aufenthalts;
- 5) die Religion;
- 6) das Alter;
- 7) die Große der Perfon und zwar nicht bloß nach ber allgemeinen Angabe: groß, mittelmäßig ober flein, fondern nach Buß: und Boll: Maag ;
- 8) bie Saare und beren Farbe und Beschaffenbeit, g. B. fart 20.;
- 9) die Stirne;
- 10) bie Mugenbraunen (Farbe und Starte);
- 11) bie Mugen (Farbe, Große und übrige Befchaffenbeit);
- 12) die Rafe;
- 13) ber Mund (Große, Lippen u. f. m.);
- 14) die Bahne (nach deren Farbe, Bollftandigfeit u. f. m.);
- 15) ber Bart (Farbe, Starte); mally mannen mangem (mangemanning

benge tinenfaftrenbent, bere alintefibrift gind erntziebes gefebent; nintR landr (3fisfes

chen Inguli eines

10 17) bas Geficht (voll, mager, rund, langlid, blatternarbig, fdier u. f. w.);

18) Die Wefichtsfarbe (blas, roth, u. f. w.);

19) bie Gratur (ftart, bager, be.); mannannil asgrounduspis und not!

Gerenbes, Die Gattung, ju

20) Befondere Rennzeichen, 3. B. bintent, budelich, befondere in Die Sinne fallende Gewohnbeiten, Gigenschaften, Mertmable u. f. w.

Die Polizeis Beborden, befonders Die an der Grenze, muffen, wenn ihnen Paffe produgirt werden, das Gignalement genau mit bem Paginhaber vers gleichen und Die etwanigen Mangel in einem Rachtrag auf bem Paffe unter ihrer Unterfdrift und Giegel ergangen.

Wenn der Pag auf mehrere Perfonen zugleich lautet (S. 15.): fo fommt bas Gignalement Des eigentlichen Paginhabers auf ber, bazu bestimmten, Stelle bes Paffes, bas ber übrigen Perfonen ift aber unter dem Paffe, ober auf bem Ruden beffelben, in jedem Falle aber mit ber Unterschrift und bem Giegel ber Pagbeborde, zu bemerten; Die, auf dem Paffe mit verzeichneten, Rinder unter 14 Jahren bedurfen indeffen in der Regel feines weitern Gignalemente, ale in Unfebung ber, oben unter 1. 6. 7. und 20. gedachten, Puntte.

# tigen Dienfien fieht, Der Rangen since Dienfiederen, bei Genoffen eines.

# b. b. Musnahme.

Diefes vollständigen Gignalemente bedarf es jedoch nicht in ben Daffen fur b. b. Muenahme, Die, der Pagbeborde als vollig legitimirt und gang unverdachtig befannten, Pers fonen, besonders aus boberen Standen, in fofern fie nicht felbft baffelbe verlans gen, oder Die Befege bes Landes, wohin fie reifen, ober andere befondere Bers baltniffe, es nothwendig machen.

Bei Paffen an folde Personen genugt vielmehr lediglich die Ungabe ber 5. 3. unter 1. 2. und 4. gedachten, Puntte im Rontext Des Paffes felbft, und find baber entweder bie Baffe nach ben Formularen V. und VI. auszufertigen, ober ft in beren Ermangelung auf bem, baju genommenen andern Formular Die, für das Signalement bestimmte, Stelle zu durchstreichen, in Diefem legtern Fall jedoch von dem Expedienten des Paffes mit Beifugung feiner Unterfchrift gu bes merten, daß das Gignglement erlaffen fen.

#### 5. 5.

## b. Angabe bes Beftimmungs: Orts. mull matel

Im Paffe muß ber Drt, wohin ber Reifende geht und ber Pag gilt (ber 5. Angabe bes Beftimmungs. Bestimmungs Drt) angegeben werden; Muenahmen find nur julaffig: Drte.

- 1) wenn bei unverdachtigen Pagnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Rete, ber Bestimmungs Drt nicht genau angegeben werden fann, 3. B, bei Strobmidbiffern ic., indem in Diefem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt :
- 2) bei ben, im Pag-Coift am 22ften v. Dt. S. S. 4. und 10. gebachten, General Paffen, (Formulare VII. und VIII.); auch fann
- 3) bekannten und vollig legitimirten Perfonen ein General: Dag nach bem Formular V. auf ein Jahr zu reifen innerhalb und außerhalb Landes. ohne nabere Angabe des Bestimmungdorts ertheilt werden.

# bemerkt hat, onsterrstenindnber ehne ibre Einwilligung von der Re ferkeure nicht abweichen lolle, ober die spezielle Reigenbaue von einer bekern Studie Geber c. Reife: Route.

In der Regel muß auch die Reife Route im Dag angegeben werden, und S 6.Reife-Route. genügt dabei die Unführung der, gwijchen bem Ort der Musfertigung Des Paffed und dem der Bestimmung (S. 5.) liegenden, vorzüglichern Orte.

Die Reife-Route ift nach bem Berlangen bes Reifenden angugeben, in fo: fern fein besonderer Berdacht eine nabere Erorterung und Abanderung beffelben nothwendig machen follte. Die Abanderung einer Reife: Route fann zwar nur von einer Polizei-Beborbe, allein bei unverdachtigen Reifenden bloß auf beren Untrag und ohne weitere Schwierigfeiten gemacht und muß auf dem Paffe be: merfe werden, and withhouse roso amuled employed down achiev annelys the

Bey fich ergebendem Berdacht nicht geführter, wolligen Legitimation ift ber Dag mit einer fpezielleren, nothigenfalls felbit Die, auf Der Dour liegenden Dors fer angebenden, Reife Route und jugleich mit ber Auflage, ben Dag in jedem Rachtquartier vifiren zu laffen, zu verfeben. Bei einer folden fpeziellen Reife-Route ift nicht fo fehr bas Berlangen bes Reifenden, ale vielmehr bas, burch Die Berhaltniffe bes Berdachts begrundete, polizeiliche Bedurfniß zu berudfichtigen; ift die zu bestimmende Route ber Pabbeborde nicht vollstandig befannt; fo fann fie Diefelbe, fo weit fie folde fennt, porichreiben und Die Polizei Behorbe bes, Darauf gedachten, letten Orte erfuchen, fie weiter zu bezeichnen. Die speziellere Reife-Route ift entweder im Paffe felbit, oder unter demfelben gu bemerten, im legten Fall noch besonders mit bem Giegel und ber Unterfdrift ber Pag. Behorde gu verfeben, fie muß nebit ben, barin enthaltenen, Muflagen von bem Page Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von berfelben ben Dag in fo weit ungultig und ben Bag-Inbaber nur noch verdachtiger macht und der Nothwendigkeit aussett, von ber Gensbarmerie ober ben Polizeibeamten ans

gehaften und an Die nachfte landrathliche ober fladtifche Polizeibehorbe gebracht, von biefer aber gur Unterfuchung gezogen und entweder beftraft, ober auf Die Reife-Route gurudgebracht zu werden (5. 38. ff.). Gollten jedoch unvorherge: febene, erhebliche gegrundete Umftande eine Abweichung von der Reife Route, ster eine Beranderung berfelben nothwendig machen; fo barf fie nicht anders ale, mit Genehmigung einer einheimischen Polizeibehorde erfolgen, Diefe aber nnr nach vorgangiger genauern Untersuchung und nothigenfalls genommener Rudipradje mit ber pafausftellenden Beborde ertheilt werden, welche Rudfprache in dem Falle allemal nothwendig ift, wenn die lettgedachte Beborbe ausbrudlich bemerft hat, bagber Daginhaber obne ihre Ginwilligung von der Re fe-Route nicht abweichen folle, ober Die fpezielle Reife-Route von einer bobern Staate ober Provingial : Beborde vorgeschrieben ift.

Bebe Reife: Route muß fo viel, als moglich in graber Richtung vorgefchries ben werden, ben unverdachtigen Reisenden, fommt es indeffen lediglich auf ihr Berlangen an. Ablico undelentras Instanting in ber i mentiffiet ibe mat Baur

Die Borfdrift einer Reise:Route fann in allen Fallen, in welchen ber Pag eines Gignalemente nicht bedarf (5. 4.) auf Berlangen des Pagnehmers unter: laffen werden. I die Erieft und gewienung eine Rieft nedeminachtention von einer Polizeie Beborbe, allein bei-Tung brachrigen Reisenden blog auf beren

Bintrag und obne meitere Gel. baw Eiseise Rad.b und nuß auf bem Daffe ber

5 7. Reifegwed. Perfonen, welche nicht burdaus befannt, ober verbachtig find, befonders aus niedern Standen, muffen über ben Zwed der Reife fich fpeziell ausweifen und ift berfelbe auch im Pag zu bemerfen.

Bei andern Perfonen, genügt Die allgemeine Angabe des Reife: 3wede, und bei benjenigen, Die bem Signalement nicht unterworfen find (S. 4.), bedarf es der Bemertung des Reise-Zweds überall nicht.

e. Anführung ber Legitimation.

8 Unfahrung berlegitimation.

S. Weiller Stoute.

In allen Paffen, mit Ausnahme berjenigen, Die bas Gignalement bes Paginhabers nicht bedurfen (S. 4.), muß angegeben werden, auf welche Legie timation ber Pag ertheilt worden, g. B. auf bem Grunde eines frubern, naber ju bezeichnenden, Paffes, eines unverdachtigen Zeugniffes u. f. w. (S. 19.)

Subaber genau befolgt motorna in Q. 2

5 9 Bemertung ber Dauer ber Sülrigeeit bes Palles.

f. Bemerkung ber Dauer ber Gultigfeit bes Paffes. Die Dauer ber Gultigfeit bes Paffes ift in bemfelben ausbrudlich gu ber merten und, wenn nicht besondere Grunde entgegenstehen, nach dem Berlangen bes Pagnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung bes Bestimmungsorts, oder nach andern Berhaltniffen zu bestimmen.

Benn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit nicht bestimmt anges geben werden kann; so fallt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gule tigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schiffahrt. Dies sest jedoch die bekannte, oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Pasnehmers voraus, indem widrigenfalls der Pas auf eine, nach Umständen zu ermäßigende, bestisamte Zeit zu beschränken und dem Passinhaber zu überlassen ift, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdachtigen Personen konnen, nach den Formularen V. und VI., Passe ohne Zeitbestimmung, gultig fur die vorhabende Reise und Ruckreise, ober auch Generalpasse auf ein Jahr (S. 5.) ertheilt werden.

Langer, als auf die Dauer eines Jahrs durfen aber Paffe nicht ausgegeben werben.

# 3 weiter Titel. Von der Befugniß Passe zu ertheilen. S. 10.

1. 3m Allgemeinen.

Im Allgemeinen find lediglich Polizeibehorden befugt, Reifepaffe gu er Bweiter Titet. Bon ber Befug nis, Boffe gu et

Ausnahmen von Diefer Regel machen indeffen in Unfebung: theilen S. 10, 1

I. der Aus: und Eingangspaffe, die, im Pag:Gdift vom 22ften v. M. S. 3. gemeinen. unter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten Beborden,

II. einiger Paffe ber Militarperfonen,

- 1) das Königl. Kriegs-Ministerium und die kommandirenden Generale in Unsehung der Passe an aktive Militarpersonen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Paß-Edikt S. 15.)
- 2) Militar: Vorgesetzte für Paffe an aktive Militarpersonen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes (vaselbst.)
- 3) die Rommandanten und kommandirenden Offiziere für Paffe an die, ihnen untergebenen, aktive Militarpersonen zu Reisen an der Grenze.

  III. der, aus den Korrektions, und Landarmenhäusern entlassenen Individuen, die Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der, deshalb beson-

bers erlaffenen, Bestimmungen. Mat magen Samade and alm and the

Bweiter Sitel. Bon ber Befugnis, Paffe gu er, theilen S. 10, 1. 3m Allgemeinen.

3)

#### migrafies Bernet spine a neighbungspene & 2011-ift bergegeit beile einem dem nafgem

### promitied in beite ins 2. and nfonderbeit. imperden fremigniall bis

berbeit. a Mu Intanber au Reifen inner.

5 st. 2. Infon. a. Un Inlander gu Reifen innerhalb ben Roniglichen Staaten.

Huger bem Polizeis Minifterium und ben Ronigl. Regierungen, lettere fur balb ben Konig, Die Ginwohner ihres Departements, ift, in Gemagheit Des S. 13. Des Pag: siden Staaten Edifs, jede inlandifche Polizei Dbrigfeit berechtigt, ihren Sinterfaffen, ohne Rud: ficht auf beren privatrechtliche Eremtion, ju Reisen innerhalb ben Koniglichen Staaten Deifepaffe gu ertheilen.

> Die Gutoberrlichen Polizei : Dbrigfeiten, in fofern ihnen, nach ber Berfafe fung ber verschiedenen Provingen, Dieje Befugnig guftebt, muffen Dabei Die, fur Die Pag-Polizei bestebenden, Borfdriften genau beobachten.

> Orto Polizeibehorden find nicht berechtigt, den Sinterfaffen anderer Dries Dbrigfeiten Paffe zu Reifen innerhalb Landes zu ertheilen, mit Ausnahme jes Doch der unter S. 42. gedachten, Ralle und des Falls des verlornen Paffes, in welchem jedoch eine vollständige Legitimation erforderlich und der Pag unter der, S. 42. bemerften, Borficht und nur auf angemeffene furge Frift gu ertheis Ien ift.

> In wiefern Ministerial: und Regierungs: Paffe an Umtsfäßige Perfonen nur auf das vorgangige Beugniß der Orts Polizeibeborde ertheilt werden tonnen, ift unter S. 20. naber bemerft.

#### 12.

## b. Bur Ertheilung ber Gin: und Musgangs, Paffe.

a. a. Heberhaupt.

5 12. b. Bur Ger theilung ber a.a. lleberhaupt.

Mur die, in ben S. S. 3. und 9. Des Dag: Goifte vom 22ften v. D. ge-Gin, und Aus bachten, Staate: und Provingial : Behorden und Diplomatifche, oder Sanbele: Agenten find befugt, Gin: und Musgangs Paffe gu ertheilen.

Ausnahmen von biefem Grundfat madjen jedoch:

- 1) Die, S. 10. der gegenwartigen General Inftruftion, unter Rr. II. 1. 2. und 3. ermabnten, Militar: Mutoritaten:
- 2) die, im Allerhochsten Dag Goift vom 22ften v. D., S. S. 4. und 5. Rr. 1. und 2. und S. 10. gedachten, Galle und
- 3) die, fur besondere Gegenstande überhaupt, oder in einzelnen Provingen ben Rreis: ober Dris : Polizei : Beborben ertheilte, oder gu ertheilende, Befugnis, Gin " oder Ausgangs Daffe auszugeben;
  - 4) Die, mit benachbarten Staaten über Die gegenseitige Unerfennung der Paffe

ber Rreid: ober Orte-Polizei. Behorben, vielleicht einzugehenden und bann öffentlich befannt zu machenden, Bereinbarungen.

Wegen Des, Den Paffen Der hohern Behorden poraufzugehenden, Kreisober Ortespolizeilichen Atteftes, ift S. 20., bas Rabere bestimmt.

#### 9. 13.

# b.b. Pagblanquets.

Um die Gewinnung ber Ein: und Musgangs : Paffe möglichft zu befchleu: 5. 13. b. b. pas, nigen und zu erleichtern, werden die Koniglichen Regierungen, nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Giegel, Die Dazu erforderlichen, unausgefulls ten Pag: Formulare in angemeffener Ungahl, mehreren zuverlaffigen, Diefes Bertrauens murdigen, Rreis: oder Orts: Polizen : Beborden, gur weitern Musfertis gung gufenben.

Diefe Beborben muffen aber biefe Paffe nur an unbescholtene, vollig legitis mirte Perfonen, befonders ihres Rreifes oder Dris, ertheilen und baben in Gemaßbeit ber Bestimmungen ber S. S. 1. - 9. biefer General Inftruftion und ber übrigen Dag: Borfdriften, verfahren und außerdem unter bem Pag, mit Beifugung ihrer Unterfdrift und ihres Giegels, bemerken, daß derfelbe im Mufe trag ber Regierung bem Paginhaber ausgeantwortet fen, auch ben Sag ber Mus: bandigung im Paffe an ber, in bemfelben fur bas Datum bestimmten, gewohn lichen Stelle nachtragen und Dadurch bas, von ber Regierung offen gelaffene, Datum ergangen.

Die, foldergestalt im Auftrag und Ramen ber Regierung ertheilten, Paffe haben vollständig Die, ben Regierungs : Paffen gesethlich guftebenden, Rechte und Borguge.

Die damit beauftragten, Beborben muffen aber bierben befonders aufmerte fam verfahren und dem Polizen-Ministerium, fo wie der Regierung in Der (5.48.) bestimmten, Frift ben Muszug bes, über Die Musgabe biefer Paffe gu haltenben, Journals einsenden. Das Dame einer bie auf eren Greinnemmitene ab Remmelregen

# priette de constitue et et tet et afficience et eine Bereine

Bon den Perfonen, welche Paffe bedürfen und min benjenigen welchen fie nicht zu ertheilen. Dritter Riter. s. 14.

on ift i 3., bereits vas Stabete I. Perfonen, welche Paffe bedurfen.

Bu Reifen aus ben Preugifchen Staaten ins Musland ober aus bem Mus: ten.

3 \*)

tige speecess.

Bon ben Perfo= nen, welche Daffe Bedürfen undbem= jenigen welden fie nicht guertheis lande in jene bedarf, mit alleiniger Ausnahme ber, 55. 2. und 8. des Pags Goifte gedachten Personen, jeder eines Paffes.

In Unsehung der Reisen der Inlander im Innern des Staats sind dages gen die frühere Bestimmungen (vergl. Paß: Instruktion vom 20. Marz 1813. S. 10.) durch das Paß: Edikt vom 22. v. M. S. 14. dahin abgeandert, daß dazu nur die, dort gedachten, Rlassen von Individuen Passe der Polizenbehörs den bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Passe ihrer Militair: Borgesehten genügen (Paß: Edikt S. 15.)

Die inländischen Handwerksgesellen durfen daher nicht auf bloße Kundschafe ten reisen, sondern mussen bis dahin, daß die Wanderbucher auch fur sie werden eingeführt sein, mit formlichen Passen versehen sein. Auswärtige Conzessionisten können nicht blos auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Conzession reisen, sondern mussen gleichfalls einen formlichen Paß has ben, für einheimische genügt indessen die Conzession, in sofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst Paspflichtig ist.

# mößbeit der Weifinnungen der S. E. B. Diefer Einerale Jufftulltien und ber übrigen Graft Bortweiten, bert ich eine kannen werten in ber übrigen weiter vern Braft eine Bertweiten, beitweiten, betweiten, beitweiten, beitweiten, beitweiten, beitweiten, beitweit

2. Fur jede Perfon muß ein besondrer Pag ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Perfonen zusammen reifen; fo ift fur eine jede derfelben ein befonderer und eigener Pag nothwendig.

5. 15. e. Für jebe Person muß ein besondrer Paß ausgesers tigt werden,

Chefrauen, die mit ihren Mannern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben, reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pslegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14. Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diesenigen, welche in des Pap: Inhabers Lohn und Brot sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paß Schift S. 5., keines eigenen Passes, in sofern sie in den Pas resp. des Schemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft, enthält das PaßeSchift die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber auss drücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung, oder im Gefolge des PaßeInhabers, die namentlich auszusührenden Personen besinden, und muß der Paßsührer deren, unterweges erfolgten, unvorhergesehenen Abgang der ersten PolizeisBehörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen bes Gignalements ber Begleitung, ift S. 3., bereits bas Rabere bestimmt.

Bei ben, S. 4. gedachten, Personen bedarf es jedoch ber namentlichen Ans

führung feiner Begleitung nicht, fondern genügt bie allgemeine Angabe: mie Familie, mit Dienerschaft it fo me nou fos geinen bas gingung aus contell gegen ftebe, to wie virjenigen bie gen kinsubung eines, eine Kongession ersore

3. Perfonen, welchen feine Reife: Paffe gu ertheilen finb.

Denjenigen, beren Reise entweber wegen bes Zwede berfelben, ober wegen 5 16. 3. perfo ihrer eigenen beschräuften Befugnif zu reifen, unzulaffig und ben Gefegen entge: ne Reife Paffe gen, ober beren Gewerbe bem Publifum nachtheilig und daber unterfagt ift, ober buerbeiten find. ju unerlaubten Reben-Gewerben Anlag giebt, find feine Daffe weder gum Musund Gingange, noch ju Reifen im Innern bes Staate zu ertheilen. Bierter Mitel.

Dabin geboren infonderheit Landftreicher, auswartige Rolleftanten, Perfos nen, die verbotewidrig mit Urzenei-Mitteln, ober verbotenen Gegenftanden jeder Urt handeln, Diejenigen, Die mit anstedenden Rrantheiten behaftet find, folche Sandwerksgefellen, Freifnechte, Bettler und bergleichen Perfonen, bie blos um Behrpfennige und Almofen gu fammeln, berumschweifen, überhaupt alle Diejenis gen, welchen bas Gefchaft, fur welches fie reifen wollen und ten Pag verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um barauf gu reifen, gestattet ift und freiftebt, ober welden baffelbe augenscheinlich nur jum Bormande gur Erreichung unerlaubter Zwede bienen foll, ober bagu Unlag giebt.

In Unfebung ber Berudfichtigung ber Militarpflichtigfeit enthalten bie, barüber besonders erlaffenen, Borfdriften und infonderheit bas Birfular ber Ronigl. Ministerien bes Innern und bes Rrieges, vom 15ten Oftober 1816. Die naberen Bestimmungen. bernannbad indusid mint nifful nagifterfaus golf nas

# entliebt mod sid dend dun moden 17.12 Ennunde dend nicht nicht nicht

4. Perfonen, die gur Erhaltung eines Paffes ber Genehmis gung eines Undern bedurfen.

Den, in Rudficht auf die Freiheit zu reifen, von Undern abbangigen, In: § 17 4 Perfor Dividuen ift der Pag nicht anders, ale nach vorgangiger Befcheinigung ber Be: nen, bie gur Ernehmigung besjenigen, von bem fie abhangen, ober ber erfolgten Aufhebung Paffes ber Ge Diefes abbangigen Berhaltniffes gu ertbeilen.

Dabin geboren insonderheit geringere Ronigliche Offizianten, unter vaterlis der, oder vormundschaftlicher Gewalt fiebende Minterjahrige, gemeine Golbaten, Dienstboten und bergl.

Diejenigen, Die notorisch in gerichtlicher Untersuchung und Fremde, welche am Orte der Pagibeborde in bedeutenden Schuld Progeffen fteben, muffen in fo-

Unbern beburs

fern lette nicht vollig befannte und fichere Perfonen find, bei Rachfuchung eines Paffes Das Zeugnig Des Gerichts, bag von feiner Gette ihrer Reife nichts ente gegen ftebe, jo wie Diejenigen, Die gur Musubung eines, eine Rongeffion erfors bernden, Gemerbes reifen, biefe Rongeffion beibringen.

# and. Derfonen welchen keine Raifer Paffe zu ertheilen find. reine & die de meden von inder it et tet tet Lite in ober meden ober meden o is & mein

Bom Berfahren bei Ertheilung der Paffe. gen, over beren Gewerbe bem Publikugt na theilig und baber unterlagt ift over zuerheilen find.

1. Radfudung ber Paffe.

Bierfer Zitel. Bom Berfahren bei Ertheilung ber Daffe 5. 18. 1. Mech fudung ber Daffe.

Beber, ber einen Dag ju erhalten wunfcht, muß ibn entweber bei ber, gur Ertheilung bes in Frage frebenden Paffes berechtigten, Beborbe, oder bei ber Polizei Dbrigfeit feines Bobnorts perfonlich nadfuchen; nur die, bei jener ober Diefer, Beborde binreichend legitimirten und befannten, unverdachtigen Perfonen, befonders aus hobern Standen, find von diefer perfonlichen Erfcheinung befreit, und tonnen ben Pag fchriftlich, ober burch einen glaubwurdigen Bevollmachtige ten nachfuchen, muffen jedoch aledann ihr Gignalement, in fo weit es fur fie nothwendig ift (S. 3. und 4.), nebit ber Angabe Des Reife Bredt, der Reifes Route u. f. w., einsenden.

Wenn bas Pag- Gefuch nicht bei ber pageertheilenden, fondern bei ber Polis gei Beborde bes Bobnorts gur weitern Beforderung an jene, angebracht wird; fo muß Diefelbe bas Gignalement und die übrigen Erforderniffe bes Paffes fo erfchopfend aufnehmen und ber pag ertheilenden Beborde mittheilen, daß Diefe ben Pag ausfertigen laffen tann, bierbei begangene offenbare Rachlaffigfeiten find nicht allein durch Ordnungs. Strafe, fondern auch burch bie, bem Reifens ben aus eigenen Mitteln gu leiftende, Entschädigung wegen ber Roften bes verzogerten Aufenthalts ju abnben.

S. 19 Midficht auf Die Freiheffe ni . no. D. 2. Legitimation bee Pagnehmere. de von maudigia

5 19. 2 Benitis Die Polizeibehorden burfen ichlechterbinge nur vollig legitimirten Personen mation bes Daß Paffe ertheilen ober Diefelben fur fie nachjuchen. comminden mangenode Conse nehmers.

Ben benjenigen, Die ber Polizeibehorde als unbescholtene und unverdichtige Perfonen befannt find, befondere ben befannten Drie Cinmobnern und ben, fcon durch ihre Berhaltniffe von jedem Berdacht entfernten, Perfonen hobern Standes, ift eine befondere Legitimation gewohnlich gar nicht nothig, bagegen aber ben unbefannten Pagnehmern, besonders aus ben, ber öffentlichen Gicherheit

gefährlichern, Standen und Gewerben, befto bringenber nothwendig und befto ftrenger und unerläßlicher ju erfordern und zu fuhren.

In der Paß: Polizen erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paße nehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizene Beamten, damit auf der eine Seite unbescholtenen Reisenden, keine unnötbige Schwierigkeiten, Belästigungen und Auffenthalte verursacht, ja nicht einmal uns notbige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglicher Willfahrigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen purch Mangel an Ausmerksamkeit, an Strenge und an Benrthein lung, aus Leichtsinn, Trägbeit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polie zeibegmten durch den Paß kein Borschub gegeben werden.

Die, die Polizei verwaltenden, Behörden find hierfür strenge verantwortlich und trift die Berantwortlichkeit bei den Papblanquets (S. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Pap Sesuchen durch eine andere Behöre de, (S. 18.) diejenige, welche das Pap Gesuch aufgenommen und zur eigentlie den Pap Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem der Polizeibehörde unbekanten, Papsuchenden darf daher der Pap schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Diefer, Mudweis tann geführt werben: mutraffinitte perloff bad

1) durch einen altern Pag, über beffen Bollständigkeit, Zureichendheit und Michtigkeit, so wie über die Identitat des Pag-Inhabers keine Zweifel obwalten.

\$ 20. 3 Meeffe

ber Dette Polle

- 2) burd andere vollig glaubwurdige und beweisende Hefunden oder Papiere oder
- 3) burch die Unerfennung und bas Zeugniß glaubwurdiger Perfonen.

Die, über die Legitimation entstandene, Zweisel mussen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden: die genaue Bergleichung des Signalements mit dem Passührer, die Untersuchung, ob der frühere Pas unverändert und gehörig visirt ist, die Prusung, ob die Bisa und die Reiser-Route dem vorgegebenen Zwed der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts ges währen kann, ob der Reisende zu dem Stand, oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt und die, deshalb zwedmäßig zu machenden, Fragen und, allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs Berständigen, anzustellenden, Handwerks proben, nähere Fragen über die Länder und Derter, in welchen und durch welche der Reisende geboren, oder gereiset sein will, und über die näheren Berhältnisse des, von ihm angegebenen, Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem na, heren Resultate führen.

Gine befondere Ausmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie Handwerksgesellen, Dienstdothen und Tagelohner, die seit langerer Zeit ausser Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreisen, und andere Fußreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstdoten sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst annoch stehende Dienstdothen hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gesinde ausgiebt und anerkennt.

Die Landrathe und Die städtischen, so wie die Grenge Polizeibehörden mußen in ben, im Page Grift S. 5. Rr. 3. und Nr. 4, gedachten, Fallen auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protofoll anfgenommen und, bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefes Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht blos auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der, steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Passucher sehr ausmerksam verglichen werden.

### undefanten, Pagindenben barf baber ber Pag ichlechterbinge nicht andere ertbeiltwerben, ale nachdem er fich vorber 216. Einverdichtig und unbescholten vollig.

### 3. Attefte ber Dris : Polizei : Beborden. minimagena

5 20. 3 Uttefte ber Orts Polis geibehörden.

Das Polizei Ministerium und die Königlichen Regserungen werden amtefäßigen Personen in der Regel und Falle dringender Gile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigfeit des Wohnorts des Paßsuchers
daß dem Gesuche in lokal-polizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf
deren Bericht (S. 18.), Passe ertheisen.

#### \$. 21. and notife milities and the same

# 4. Aushandigung des Paffes.

5. 21 4. Aushanbigung bes Paffes.

Rach berichtigtem Legitimationspunkt ift ber Pag in ber, S. 1. ff., gebache ten, Art auszufertigen.

Ift er burch die Wohnorts Polizen Beborde nachgesucht (g. 18.); fo wird er an dieselbe gur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgangiger deffen Namens : Unterschrift (g. 2.), übersandt.

# affenfalls mir Brithung von Beverte Berdinnigen, angefellenden, Sandmertes

elilen drus onn postare at grand, dru issned sid reda maris eridin medica Tierlidelle nerodin sid red De Pape Lournal, 1200 invioles rominese red

Journal. Jede Poligen Behorde muß über die, von ihr ertheilten, Paffe ein eigenes Pag: Journal nach dem, in der Anlage X. enthaltenen, Formulare führen, und

zwar die, auch zur Ertheilung ber Ein: und Ausgangs: Paffe, durch bas Pag: Edift, ober durch erhaltene Blanquets (S. 13.) berechtigten, Polizen: Behorden, ein dreifaches, namlich fur:

- 1) bie Gingangs Daffe,
- 2) bie Musgangs: Paffe, und
- 3) Die Paffe zu Reifen im Innern bes Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt: so muß es alle Materialien (S. 3. bis S. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe ber, für den Paß gezahlten, Gebühren enthalten und in der, dazu bestimmten, Rubrik vom Paß Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift verteben werden.

Die Paffe muffen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben wors ben, in das Journal, und zwar jede ber oben angeführten drei Gattungen ders felben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

#### S. 23.

# 6. Berlangerung ber Paffe.

Benn gleich ein Paß vor Ablauf ber Zeit seiner Gultigkeit (S. 9.), pro, S. 23 6 Bertangtong longirt werden kann: so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der S. 10, unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine PolizeisBehörde und zwar zur Prolongation der Eins und Ausgangs Passe nur eine, zu deren Ertheilung berechtigte, Behörde (S. 12.), besugt. Es muß jedoch hierbei mit Borsicht und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß Berlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den, für die Legitimation bei der Paßertheilung S. 19. vorgeschriebenen, Grundsähen versahz ren und in Ansehung der, S. 17. gedachten, Personen die, dort bemerkte, Gesnehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die Pagertheilende Behorde ausdrucklich bemerkt hat, daß ber Pag nach deffen Ablauf nicht verlangert werden soll; so ist ohne vorgängige Rucks sprache mit ihr nur eine, ihr vorgesetzte, Behorde zur Prolongation berechtigt. Dorfde Schulzen durfen in keinem Falle Passe prolongiren.

#### 9. 24

# 7. Abgelaufene und boppelte Paffe.

Mbgelaufene Paffe find ungultig und muffen unverdachtigen Reisenden, auf § 24 7 Abgeberen Berlangen, mit dem neuen Paffe gurudgegeben werden; allein es ift gur laufene und bope

Bermeidung bes Itebelftandes eines doppelten Paffes im neuen Paffe bie Rud: gabe des alten, fo wie auf dem lettern zu bemerken, daß und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Pag ertheilt worden.

Wenn bei nicht vollig bekannten Personen ber, von ihnen mitgebrachte, Pag über bessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Berhaltnisse und zu beren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizeis Behorde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizeis Behorden in den Stand zu setzen, die Verhaltnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der, S. 2. gedachten, Art anhesten, wels ches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Aeltere Paffe, welche der Pag. Inhaber nicht zurud verlangt, oder ihm nicht zurudgegeben worden, muffen nicht zerriffen, fondern von der Polizei Behorde aufbewahrt werden.

S. 25.

# 8. Berfahren in Unfebung ber verlornen Paffe.

5 25. 8. Berfabren in Anfebung ber verlornen Paffe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat; so kann demselben bei gehöriger Legitimation (S. 19.) von einer, zu Paffen der Art berechtigten, Beshörden zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Umtsblatt des Regierungs Departements, in welchem der Paß verloren ist, und, nach Umständen, auch einiger anderer Regierungs Bezirke durch die Polizei Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Paß ausgestellt hat, hievon zu benachrichtigen.

Bei nicht vollig legitimirten Reisenden ift indeffen der behauptete Berluft burch Erkundigung bei der Behorde, bei welcher der Paß zulet producirt wors den, oder auf andere zuverläßige Art zuvorderft auszumitteln.

Der neue Pag muß unter der laufenden Rummer des Pag: Journals der ausstellenden Behorde ausgefertigt werden und die Bemerkung, daß er wegen des Berlustes eines andern Passes ertheilt sei, so wie die moglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

lleber die verlornen und im Inlande und fo weit befannt, auch im Ausslande, für ungultig erklarten, Paffe und andere Legitimations Dokumente mußen bei den Polizei Behörden eigene Berzeichnisse gehalten und in den Fremdens Bureaus und Pag: Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (S. 46.)

Bermeibnag des Mebelstandes ein

S. 26 1. Steme

pel. Gage.

# The Stanfter Tite Colon Comments

# Bon den Stempel = und den Ausfertigungs= Gebühren bei Paffen.

# S. 26. Morragin nafragalt marketigungale 1, Stempel: Gage.

Der Paffiempel ift nach den Gattungen der Paffe und nach den Bermos gunfter Titet. gende Umfeanden ihrer Empfanger verfchieden. 

#### I. bet ragt,

1) fur Mus: und Gingange: Paffe,

a. bei vermogenden Pagnehmern . . . . . . . 8 gGr.

b. bei zwar nicht bemittelten, aber boch nicht unvermo: genden Perfonen . . . . . . . . . . 2 gGr.

2) fur Paffe an Inlander zu Reifen innerhalb Landes . . 2 gor. II. fallt weg,

- 1) bei den, oben unter I. Dr. 1. und 2. ermabnten, refp. Mus: und Gingange: und inlandischen Paffen, wenn der Empfanger unvermos gend ift.
- 2) bei ben Paffen an Ronigliche Beamte gu Dienftreifen;
  - 3) bei ben, S. 4. Dr. I. und S. 10. des Pag-Goifts vom 22ften v. De gedachten, Jahres: Paffen;
- 4) bei ber Prolongation ber Paffe;
- 5) bei ben, gum Behuf ber Ertheilung eines Paffes ausgestellten Zeuge niffen, gemachten Untragen, und aufgenommenen Protofollen (Page Edift S. 19.) 27. Ond har no manage gaso, daise

# 2. Ausfertigunge: Gebühren.

Rady eben biefem Befichtepuntte find auch die Musfertigungs : Gebuhren fur \$ 27. 2. Muefers Paffe verschieden. Dieselben

# I, betragen: and in den no dempetivite im gradiniater uit volliff

1) fur Mus: ober Gingangs Daffe,

b. an zwar nicht bemittelte, aber boch nicht unvers mogende . . . . . . . . . . . . 8 gGr.

2) für Paffe an Inlander zu inlandischen Reisen, in fofern fie ju ben, oben unter I. a. und b. gedachten Berfonen geboren 2 gor. II. fallen weg, in ben, im vorigen S. Dr. II. 1. bis 5. incl. erwähnten, Fallen.

Für die, im gegenwärtigen S. unter I. 1. und 2. angeführten, Paffe wers ben, außer ben Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Pagnehmer nicht zu ben unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Infinuations Gebühr von 2 gGr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Lokale der Polizeibehörde durch einen ihrer Offizianten einges handigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Paß personlich auf der Polizeis behörde in Empfang nimmt.

#### S. 28.

# 3. Allgemeine Bestimmungen.

9. 28. 3. Mge, meine Beftim, mungen. und jur liebersicht

Die Polizeibehorden muffen mit Glimpf, Billigkeit und Umficht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Bermogene Rlaffen der Pag. Empfans ger gehort.

Wenn ein Pag fur mehrere Personen zusammen ertheilt wird (S. 15.); so finden doch nur einfache Stempelsage und Aussertigungs, und Einhandigungs, Gebubren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel: und Ausfertigungs : Gebuhren muß, so wie die Unentgeldlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimms ten Stelle, als im Pag: Journal spezifizirt und resp. angegeben, mithin der Stempel: und Gebuhrensatz besonders, bemerkt werden.

Bu ftempelpflichtigen Paffen mieffen durchaus geftempelte Pag: Formulare genommen werden und ift es daber unzulaffig, dazu ein ungestempeltes Formular ju verwenden, und bemfelben einen Stempelbogen umzuschlagen.

Für stempelfreie Paffe muffen dagegen eigene ungestempelte Gratispaffe gestruckt, und oben, an der fur den Stempel bestimmten, Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Rosten bezeichneten, Stelle mit der Bemerkung: stempels und gebuhrenfrei, versehen werden.

# Sechster Titel Bon der Visirung der Passe.

§. 29.

1. Falle, in welchen Paffe vifirt werden muffen.

a. Regel.

Rach bem allerhochsten Pag: Goift vom 22sten v. M., ift bie Bifis

Sechster Titet. Bon ber Biffrung ber Paffe. §. 29. 1. Kalle, in welchen Paffe vifirt werben maffen. a. Regel, rung ber Paffe in folgenden Fallen nothwendig. Es muffen nämlich vifirt werden :

- I. weil ber Dag nicht von einer inlandifchen Beborde erheilt worden,
  - 1) die Paffe der, am Ronigl. Gofe affreditirten, Gesandten und diplomatifden Ugenten (Pag-Goift, S. 10., Nr. 5.);
  - 2) die Paffe der, in den Konigl. Staaten angestellten, fremden Konsuls (dafelbst);
  - 3) bie Paffe ber fremden Gefandten an auswartigen Sofen an Unterthae nen ihres Staats, in sofern lettere burch die Konigl. Staaten reisen (Pag: Edift, S. 3., Rr. 7,).
- II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenze Kontrolle und zur Uebersicht der, in den Staat eine, oder aus demfelben ausgehenden, Personen, alle Eine und Ausgangspässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizeibehörde am resp. Eine und Ausgangsorte (Pape Gift, S. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der, von Militärbehörden ertheilten, Passe (daselbit S. 15.);
- III. Bum Behuf Der polizeilichen Aufmerksamkeit auf Die, im Innern bes Staats befindlichen, Reisenden:
  - 1) ber Paß eines jeden Auslanders, oder Inlanders, beim Eingang, oder Ausgang in den Staat, oder aus demfelben von der ersten Polizeibehorde am resp. Eins oder Ausgange, (Paß Edift, S. 8. und S. 16.), so wie
- 2) ber Pag eines, aus dem Staate abreisenden, Auslanders, von der Polizeibehorde des Orts, wo er std aufgehalten hat, oder wohin er gereifet war, zur Rudreise, (Pag-Gdift S. S.);
- 3) jeder Eine und Ausgangs-Paß, von der Polizeibehörde des Orts im Innern des Staats, an welchem der Paß-Inhaber fich über 24 Stunden aufhalt, (Paß-Edift S. 16.);
- 4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inlanders (Paß-Edift S. 14.)
  (Formular 1.), welcher langer, als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Edift, S. 16.), wogegen die, von Inlandern, zur leichtern Legitimation, freiwillig genommenen, Passe zu Reisen im Inslande (Formular II.) dieser Bisa nicht bedurfen.

Die, in frühern Gesetzen angeordnete, Bisirung der Paffe in jedem Rachts quartier fallt in der Regel (S. 30.) ganz weg. Ob der oben I. — III. gedachte, Grenz: oder Aufenthaltsort eine Stadt ober ein Dorf ift, hat auf die Berpfliche

tung, ben Dag vifiren gu laffen, feinen Ginflug, in fofern bie Ronigl. Regies rungen für die Grenzen ihres Departements beshalb nicht besondere Beftimmuns gen erlaffen follten lieder adrodell meditanalnir ranie nou achin fiall von Am-

vanioligie bate ann Ardnigl. . Theoplitichen Defantion und alle bie ber

# b. Musnahmen. I manak nadal

Die Polizeibehorben find indeffen berechtigt, auch außer vorstehenden Fallen, 5. 30. b. Muss nahmen. ben, nicht vollig legitimirten, Reifenden aus erheblichen Grunden in ihren Paffen, ober Interims Daffen (s. 38.), Die Berbindlichkeit aufzulegen, Die Paffe in jedem Rachtlager, oder in andern, naber angegebenen, Orten vifiren zu laffen, (S. S. 6. und 38.) 11. Alescy oer nothernoiden politet & entents Rentrolle find bar tieber ficht

# alla monofine non2. Befugniß Paffe gu vifiren.

5 31. 2. Befuge nis Paffe gu vis firen.

Rur Die, gur Ertheilung von Paffen berechtigten, Polizeibehorden (S. 11. und 12.) find befugt, Paffe gu vifiren.

In Unsehung ber Schulzen werden bie Konigl. Regierungen fur ihre refp. Departements nabere Borichriften erlaffen, (S. 49.) und überbem gur ichnellern Beforderung der Reisenden nothigenfalls andre Beamte und Perfonen mit Bolts macht und Inftruktion gur Biffrung ber Paffe verfeben.

Rusgang in ben 28 at. 20ber and cemfelben von ber erfien

# 3. Berfahren ben Bifirung ber Paffe.

5. 32. 3. Bers fahren bei Bifi gung ber Paffe.

Die Polizen Behorden muffen ben Diefem Gefchaft von dem Befichtspunkte ausgeben, daß Die Bifa nicht blog bezeugt, daß der Reifende durch ben Ort ges reiset und feinen Dag vorgezeigt babe, fondern bag fie jugleich beurfunden foll, bag berfelbe, nach vorgangiger Prufung bes Paffes und feines Berhaltens, geborig legitimirt befunden worden, und baber ber Fortfegung feiner Reife nichts entgegen fiebe; ihre Bestimmung ift überbem ber Polizen Die Kenntnif und Bes Dbachtung ber Reifenden und Die Aufmerkfamteit auf Diefelben ju erleichtern, Die Reifenben mit ihr in festgesetten Berhaltniffen ju erhalten, und Die Entbedung ber, ohne hinreichende Legitimation, leichtfinnig ertheilten, fo wie ber falichen Paffe, ber falfchen Paffuhrer, ber, burch Stechbriefe verfolgten, Berbrecher und aberhaupt aller, ber offertlichen Gicherheit, bem Leben und Gigenthum ber Un: terthanen gefährlichen voer in Diefer Beziehung verdachtigen, Individuen, und Die gegen fie gu nehmenden Maagregeln gu erleichtern.

Die Polizen : Beborden muffen Daber auch hierben nach den, ihnen fur bie Ertheilung ber Baffe felbft vorgefdriebenen, Grundfagen, und, bem gemaß, in

Unfebung unbescholtener und unbefannter Reisenden, wie S. 19. bestimmt wors ben, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisens ben, nach ben ebendafelbit bemerften Grundfagen mit Ernft, Strenge und Ums ficht verfahren. Mit Coning modni , nodad nodepogena dilichliff rufas (bif roca

Gie muffen hierben infonderheit auf folgende Puntte Rudficht nehmen :

- 1) ob der Pag an fich acht und richtig oder gang ober in einzelnen Theis den verfalicht, nachgemacht, verandert u.f. wirift; redreu ned neu ned
- 2) ob der Pag von einer, dazu berechtigten, Beborbe ausgestellt ife; dallit
- 3) ob der Produzent bes Paffes berjenige, dem er ertheilt worden, ob er alfo ber rechtmäßige Inhaber beffelben ift, woben aber nicht blos ben ber Prufung des Signalements fteben zu bleiben, fondern auch burch Fragen über feine perfonlichen Berhaltniffe, ben Reife Zweck, Die Reis fe Route u. f. w. (vergl. §. 19.) fo wie durch Prufung und Bergleis dung ber handschrift und andere zwedmäßige Untersuchungen Die Idens notiole fitat der Perfon zu ermitteln ift joon oden mit foo onn nonognegod mod
  - 4) ob und aus welchen Grunden der Produzent bie Reife Route, wenn fie im Pag bemerft ift, verlaffen bat; und profes anteles anderen
- 5) ob gegen benfelben fonft Berbachtsgrunde obwalten. dem siell sie

Much ben Biffrung ber Paffe ift auf die Gedbriefs Rontrolle Rudficht gu eribeilt werben und allemal bas Beugnig enthalten, bag ber Daft vorgenenenden

Benn hierben Berdachtegrunde entfteben; fo muß darüber protofollarifch perhandelt und der Pag nur nach Beseitigung derfelben, vifirt, wiorigenfalls aber nach ben, S.S. 43. angeführten, Grundfagen verfahren werden.

Es ergiebt fich hieraus, daß in der Regel feine Beborbe, einen Pag andere vifiren barf, als wenn ber Inhaber beffelben ibn perfonlich produzirt; hiervon ift indeffen ben befannten oder burch Stand und Berhaltniffe von jedem Berbacht befreiten, Personen und überhaupt in allen den Fallen eine Ausnahme gu machen und die perfonliche Erscheinung des Pag- Inhabers zu erlaffen, in welden ein Pag fchriftlich oder burch einen Undern nachgefucht (s. 18.) oder obne Signalement ertheilt ift, oder ohne daffelbe nach den Formularen II. V. VI. er: theilt werden fann (f. 4.). 34:111110

Es ift burchaus unzulaffig, ben einigem Zweifel ben Pag zwar nicht gu viffren, fondern blos jum Beugniß, daß er produgirt worden, ju unterfdreiben, und foll eine folche Unterschrift funftig in Beziehung auf Die Berantwortlichfeit ber Polizen : Beborde, als eine formliche Bifa gelten; eben fo ungulaffig ift es, bağ Polizen Beborben fehlerhafte Paffe zwar nicht vifiren, aber unvifirt gurud's geben und zugleich einen neuen Dag ertheilen.





Ben ben, von ben Ronial. Gefandten und Ronfuls im Muslande an Der fonen geringen Standes ertheilten, Daffen muffen Die Greng : und Polizen : Beborden infonderheit, genau unterfuchen, ob fie wirklich Ronigl. Unterthanen find oder fich dafur falfchlich ausgegeben baben, indem Dieje Daffe nur im erftern Falle gultig find (Pag Goitt vom 22ften v. Dt., S. 3. Dr. 5.)

Die Polizen Beborden muffen ben Biftrung eines Paffed Die, ben bemfels ben von ben vorhergebenden Polizen Beborden begangenen, Febler und Rady: laffigfeigen verbeffenn, 3. B. in ben, bagu geeigneten, Gallen bas mangelhafte Gignalement ergangen (S. 43.); triftige Grunde berechtigen fie, Die Reife Route spezieller einzurichten oder zu verandern (S. 6.), fo wie wefentliche Mangel bas, unten (S. 43.) gedachte, Berfahren begrunden.

Die vifirende Beborde macht burch Ertheilung ber Bifa fur Die angestellte Prufung der Unverdachtigfeit bes Reisenden und fur die Richtigfeit ihres, in der Bifg barüber ertheilten, Zeugniffes, fo wie fur die, von ben vorhergebenden, Bebors den begangenen und von ihr nicht verbefferten oder gerügten, Unregelmäßigkeiten fich verantwortlich; grobe Berfeben andrer Beborben muß fie aufferdem ber, ihr porgefetten, Beborde fofort angeigen, milatre ill thrumad fall

Die Bifa muß auf dem Pag oder, wenn es barauf an Raum feblen follte, auf einem, demfelben in ber S. 2. vorgeschriebenen Art anzubeftenden, Unbange ertheilt werden und allemal bas Beugniß enthalten, bag ber Pag vorgezeigt und gur weitern Reife gultig befunden worden; fie muß mit der Rummer, unter welchem fie im Bifa Journal bemerkt ift und, wie beim Dag bestimmt ift. (S. 2.), mit bem Giegel und ber Unterschrift der Polizeibehorde verfeben mers ben; Die, fur Die Paffe felbft in Rudficht auf Bermeidung ber Bablen, Rafus ren 2c. 2c. S. 2. gegebene, Borfchriften muffen auch bei ber Biffrung beobachtet merden ben befannten over burch Sand und Lerbeftriffe von jevenneben

Dacht befreiten Berfpnen und iberhalb id allen ben Balten eine Mellen eine Michael

### and manifelte un ed. Stempel und Bebuhren.

9. 33. 4 Stems Die Biffrung bes Paffes erfolgt allemal Stempel: und Gebubrenfrei. pel und Gebüh, THE THE PARTY OF THE

S. 34.

### Difa: Journal.

Jede Polizeibehorde muß ein eigenes Bifa: Journal, nach dem, unter \$. 34 5. Bifa: Journal, XI. anliegenden, Formulare, halten und in demfelben Die, von ihr ertheilten, PageBifa in dronologifder Dronung bemerfen.

Die Polizeibehorben muffen bierbei um fo mehr bie größte Punktlichkeit

men.

und Ordnung beobachten, als die Bollftandigfeit ber Bifa, Journale dazu beitragt, ben jedesmaligen Aufenthalt ber, Rachfragen und Die polizeiliche Aufmerkfamkeit veranlaffenden, Individuen leicht zu ermitteln.

# Giebenter Titel. Bon den Legitimations = Rarten.

#### mathed and walliaming of managers and and \$60 35 and affect of the product of the state of the s

1. Berfahren bei Ertheilung ber Legitimations: Rarten.

Die, im S. 13. bes Pag. Goifts vom 22ften v. M. nachgelaffenen, Legiti, Giebenter Titel. mationer Rarten haben ben 3med, ben Inlandern, welche feine Paffe nehmen mationsfarten. wollen, die, ihnen nach den Gesetzen obliegende und nothwendige, Legitimation g. 35. 1 Berfah. auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Gie durfen daber, tung ber Legiti,

- 1) nur an paffreie Inlander, mithin nicht an Die, im Pag: Ebift S. 14. gedachten, Inlander und
- 2) nur für deren Reisen in den Ronigl. Staaten ertheilt werben.

Bur Musftellung berfelben find, auffer bem Polizei-Minifterium,

- 1) die refp. Regierungen fur die Bewohner ihres Departements und
- 2) die ordentliche Polizeis Dbrigfeit eines jeden Dris fur Die Bewohner beffelben

berechtigt, es ift jedoch rathfam, bag fie, befonders an Richterimirte, nur von der letteren Beborde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Uns trag oder bas Zeugniß ber Ortspolizeis Dbrigfeit ausgegeben werden.

Die Legitimations Rarten Diefer brei Behorden vertreten fur Inlander auf Reifen im Innern bes Staats Die Stelle formlicher Paffe und es gelten auch Die, von den, unter 1. und 2. gedachten, Beborden ertheilten, Legitimationes Rarten fur ben gangen Umfang bes Staats, in fofern fie von ber ausstellenden Beborde felbft aus erheblichen Grunden nicht blos auf eine Proving, ober auf einige Provingen befchrantt worden. was eine bei ber beite beine min be alle beite bei

Gie muffen mit Borficht und nur an unbescholtene und unverdachtige Per: fonen ertheilt werden; es ift bierbei nach ben, in Unfebung ber Paffe vorgefchriebenen, Grundfagen zu verfahren und muffen baber Legitimations:Rarten benjenigen nicht ertheilt werden, welche gu Reifen innerhalb Landes feine Paffe erhalten follen, (§. 16.), oder Dazu formlicher Paffe bedurfen. (§. 14.)

Ueberhaupt treten die Grundfage und Bedingungen, nach und unter welchen Paffe zu inlandischen Reifen ertheilt, ober verfagt werden muffen, auch bei ben

Legitimations-Rarten, in fo weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der lettern nicht entgegensteht, und konnen daher unter dieser Beschränkung die, für Paffe angeführten, Grundsätze auch auf die Legitimations Rarten analogisch anges wandt werden.

Die Legitimations Rarten find einer Bifa nicht unterworfen.

lleber die ausgegebenen Legitimations: Rarten muß von jeder Polizeibehorde ein eigenes Journal, nach dem, unter XII. beigefügten, Formular gehalten weiden.

Derjenige, welcher die Proving, oder den Ort, von deren Polizeibehörde er eine Legitimations, Karte besitht, verändert, muß lettere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben und von der, für seinen neuen Wohnort competenten, Behörde eine neue Legitimations Karte nehmen.

## 5. 36. STEPHE

## 2. Form der Legitimations : Rarten.

S. 36 a Form ber Legitimations Rarten

Die Legitimations: Karten durfen nur auf den, dazu bestimmten, nach dem unter IX. beigefügten Mufter gedruckten und resp. gestempelten, Formularen auf ftarkem Papier in einem, zur Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Gie werden auf ein Jahr ertheilt, konnen aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es gestattet, und, in sofern dagegen, wegen veränderter Berhältnisse bes Inhabers keine Bedenken obwalten, (indem hier nach den S. 23., bemerkten, Grundsähen ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Proslongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfelgen.

Die Legitimations Rarten werden auf der, für Paffe vorgeschriebenen, Art. (S. 2.), unter der Amts Unterschrift und dem Siegel der Polizeibehörde ausges fertigt und mit dem Signalement und der eigenhandigen Unterschrift des Inhas bers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fallen weg, in welchen Passe ohne Signalement ertheilt werden konnen, (S. 4.). Fins det die Polizeibehörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimations Rarte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken, oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, formlichen Pas geben, wofür aber nicht mehr, als die S. 37., bemerkten, Stempel: und Gebühren: Sätze genoms men werden durfen,

#### 37.

# 3. Stempel und Gebuhren. pelu. Gebühren.

el el andre Rodnone moneo 3

Für eine Legitimations : Rarte betragen :

- 1) ber Stempel . . . . . . . . 2 gGr.
- 2) bie Musfertigungs: Gebuhren . . . . 2 gGr. beibe fallen jedoch bei ben Prolongationen, fo wie bei unvermogenden Perfonen gang weg.

# Adter Titel.

Bom polizeilichen Berfahren gegen die, in Begiebung auf die Dag= Polizei verdachtigen, Derfonen.

1. Gegen biejenigen, die feine Paffe haben;

a. Muslander, beim

a. a. Eingang in bie Koniglichen Staaten.

Individuen, welche nach den Gefeten nicht ohne Pag aus bem Muslande Achter Titel. in Die Ronigl. Staaten tommen burfen, follen, wenn fie mit einem porfdrifte, den Berfahren maßigen Paffe nicht verseben find, über die Landes-Granze nicht gelaffen, sondern Beziehung auf aurudgewiesen und, wenn fie biefelbe bereits überfchritten haben, angehalten und bie Dag Poliget an die nachfte Rreis; ober Orte: Polizeibehorde, gur weitern Unterfuchung abge, Perfonen. liefert oder, wenn fie von einer Polizeibehorde felbft angehalten worden, von ders biejenigen, bie feine Paffe bas felben zur Untersuchung und zum weitern Berfahren gezogen werden. ben;

Das weitere Berfahren wird im Allgemeinen durch bas Resultat ber Unter: beim

fuchung folgendergestalt bestimmt.

1. Benn ber Reifende durch andere glaubwurdige Urfunden, Zeugniß unvers Staaten bachtiger Inlander oder fonft auf glaubhafte Urt fich und feine Fuhrung als unbescholten und fur die offentliche Gicherheit nicht bedenflich und fich uber ben rechtlichen 3med feiner Reife, binreichend ausgewiesen bat: fo tann ibm bie Fortfegung feiner Reife, ganglich oder vorlaufig, geftattet merben. Bu Diefem Ende muß die Polizeibehorde, nach Maaggabe bes Grabes ber beis gebrachten Legitimation und unter Mitberudfichtigung bes Bunfches bes Reifenden,

1) entweder ihm auf einem Pag-Blanquet (S. 13.), wenn fie bamit vers feben ift, ben Gingangs: Daß ertheilen, wierigenfalls aber benfelben bei ber nachsten, gur Ertheilung eines Gingangs: Paffes berechtigten, Beborde erwirken und, nach Umftanden, bis gu beffen Gingang ben

Reifenden unter einer, ben Berbaltniffen angemeffenen, Obfervation behalten, ober

2) bemfelben bis zur nachsten, mit ber Befugnif, ben Gingange Daf zu e guridges ertheilen, verfebenen, Beborde einen Interims Dag geben. Letterer ift in ber gewöhnlichen Form ber nothwendigen inlandifchen Paffe, mithin nach bem Formular I., auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reiferoute (S. 6.) und, nach Befinden, Die Rlaufel der Bifirung in ben Rachtquartieren und nothigenfalle, felbft in allen, auf ber Tour belegenen, Stadten oder hauptorten und ber Berbindlichfeit, beshalb bei ber bortigen Polizei:Bermaltung fich zu melben (S. 30.), enthalten; gleichergeftalt muß die Dauer ber Gultigfeit, mit Berude fichtigung fowol ber Entfernung, ale ber Berhaltniffe bee Reifenden, mi vialifode Darin beftimmt fenn. Der Inhaber eines folden Paffes muß biefe und andere darin enthaltenen, Aufgaben genau erfullen und infonders beit die, ihm vorgeschriebene, Route und Zeit nicht überschreiten. Middled Men. Den Polizei Beamten, fo wie der Konigl. Gene'darmerie liegt ob, auf Die, mit folden Interims Paffen verfebenen, Reifenden befonders aufmertfam zu fenn, fie fowohl bei Ueberfchreitung ber ihnen vorgegeichneten Route, als bei Unterlaffung ber, zur Biffrung ihnen aufgegebenen, Unmelbungen gur Berantwortung ju gieben und, nach beren Resultat, weiter gegen fie gu verfahren, mithin fie ale verbachtig gu behandeln, oder an die nachfte Rreis: oder ftabtifche Polizeibehorde gur weitern Beftimmung transportiren gu laffen.

अवस्थित विस्

mp Still billion

melicine Title The

Hericorfest;

יספרצי פיוחס

386668

MY BOBRETTE

Relie bes on

Dem, mit einem Interims , Paffe verfebenen, Reifenben find bie, gu feiner Legitimation und gu feinem Fortfommen erforderlichen, Papiere von ber, ihm ben Interims Pap ertheilenden, Behorde abs gunehmen und mit bem, über bie Legitimation aufgenommenen, Protofoll, mit der Poft, durch einen Bothen, oder auf anderem amtlichen Bege an die Behorde, bei welcher ber Gingangs: Pag nachgefucht wird, einzusenden, ober gu biefem 3med dem Reifenden felbft nur in burchaus unbedenklichen Fallen mitzugeben, und muß bies lettere ber gulett gedachten Behorde allemal balbigft angezeigt merben.

II. Benn aus ber Untersuchung gegen ben Reisenden ein Berbacht bervorges gangen ift, ber entweder eine genauere polizeiliche, ober eine Rruninals Untersuchung begrundet; fo ift berfelbe an Die geeignete Polizeie ober Juftig-Beborde abzugeben.

III Menn aber weber ber, unter I. gedachte, Nachweis beigebracht ift, noch ber, unter II. angeführte, Berdacht eintritt, mithin ber Reisende zwar nicht legitimirt, aber boch eines bestimmten Bergebens, oder Berbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzus bringen und babei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgränze, als Nagabunde behandelt und daher, in Gemäßheit der Gessehe, mit zweisähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden; der Namen und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Da bie im Ctaate fich aufhaltigen, greinden gu Reifen im Junein beffete

Carbalt im In-

a Platfie Berinfens fo meren bie. nern bedStante. Das, im vorigen S. bestimmte Berfahren findet jeboch nach bem Gefichte puntte, auf welchen Die Polizeibehorden fur Die Bermaltung ber Pagpolizei, in ber gegenwartigen Inftruftion mehrmals aufmertfam gemacht worden, bei bens jenigen Auslandern feine Unwendung, welche icon burch ihren Stand, ihre ofe fentlichen und Privat:Berhaltniffe, Die Art ihrer Reife, ober andere Rudfichten, von jedem Berbacht unerlaubter, Der öffentlichen Gicherheit gefährlichen, Abfichs ten entfernt, mithin fur bie Gicherheits Polizei ohne weitered Intereffe find. Golde Perfonen find bem, S. 38. vorgefdriebenen, Berfahren nicht unterworfen, fondern erhalten entweder auf einem Dag-Blanquet einen Gingange Dag, ober einen Interime Dag, nach Maafgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Gignales ment und Rlaufel der Biffrung in jebem Rachiquartiere, fo wie mit, ober ohne Bestimmung einer fpeziellen Reiferoute bis gu ber, auf ber Tour ihrer Reife belegenen, nadiften, gur Ertheilung eines Gingangs : Paffes berechtigten, Beborbe, wolcher alebann folches ebebalbigft mittelft ber Poft anzuzeigen ift.

Auch in den, im Page. Goift S. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten, Fallen ift von der Borschrift des S. 38. eine Ausnahme zu machen; dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze badurch verans tagt werden.

no report and do belgarold and S. 140:

b. b. Musgang aus bemfelben.

Auslander, welche burch bas Pag: Edift vom 22sten v. M. S. 8. von einem S. 40. b. b. Aues Ausgangs: Pag nicht befreit find, werden ohne benfelben aus ben Konigl. Staas felben. ten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten und nach Maapgabe ihrer Berhaltnisse, in Gemäßheit der S. 38. enthaltenen, Anweisung behandelt.

Die Grenzbehorden fonnen nur benjenigen, welche entweder gi ben S. 39. gedachten Perjonen gehoren, ober unbedentlich Interime Daffe erhalten murben, Musgangs, Paffe ertheilen, ober, gemaß bem S. 38. I. 1., verfahren, muffen bages gen aber gegen Berdachtige Die bort vorgeschriebenen Grundfate befolgen und ben irgend einem Berbacht ober einem Zweifel Die Bestimmung ber vorgesetzten Regierung einholen und bis zu berfelben ben Reifenden unter Poligen : Muffidyt behalten. 275 ; metren igelid gomer einefeundibug, meinfoffen und bas Gignathmene beffelbeite it feich in ber feither angeproneuen Int

c. c. Mufenthalt im Innern bes Staats.

\$ 41. c. c. Unf.

Da bie, im Staate fich aufhaltenden, Fremden gu Reifen im Innern beffelnern bes taats. ben eines Paffes bedurfen; fo treten die, in den S. S. 38. und 39. enthaltenen, Grundfage gegen Diejenigen von ihnen ein, welche, ohne gu ben, S. 2. Des Pags Goifts bestimmten, Musnahmen zu geboren, im Lande ohne vorschriftsmäßigen logi dipungs mellikushya etamidem nemina Dag reifen. genigen Rasilduren leine Einvendung weise ichen barcht drien Giten, ibre c

g. 4s. b. Inlans

ems bems

B. Inlander. Reconstitution of the Britan poer ancere Recite, Pappflichtige Inlander (S. 14.) werden, wenn fie in den Roniglichen Staas ten ohne Pag reifen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Rons nen fie fich in derfelben als unbescholten und unverdachtig ausweisen; fo erhals ten fie von der Beborde, vor welcher fie in Untersuchung find, zwar einen Pag jur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach bem Formulare Dr. I, allein in bemfelben muß ausdrudlich bemerft werden, daß der Inhaber angewiesen fen, binnen der, nach den Berhaltniffen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Paffe ausdrudlich anzuführenden, Frift von der Polizen: Obrigfeit feines Bobnorte einen Pag ju nehmen, weshalb nicht allein die Gultigfeit bes, ihm jest ertheilten nur auf diefe Friff ju befdranten, fondern auch die Polizeibeborde bes Bohnorts, unter Beifugung ber Berhandlung, hiervon gu benachrichtigen ift.

Db die Berbindlichkeit, ben einstweiligen Pag in jedem Rachtquartier vifis ren zu laffen, bem Pafführer aufzulegen fen, hangt von bem Grade ber Bollstandigfeit des beigebrachten Rachweises feiner Unverdachtigfeit ab.

Inlander, Die zu inlandischen Reisen nicht pafipflichtig find, bedürfen bagu gwar nicht eines Paffes, find jedoch in Gemagheit der Gefege und infonderheit res Pag: Goifts vom 22ffen v. Dt. S. 12., verbunden, auf Erfordern ber Pos ligei oder Gens'darmerie durch Pag: oder Legitimatione: Rarte (g. 35.), oder auf andere glaubwurdige Urt ale unverdachtig und unbescholten und für diejenigen, wefür fie fich ausgeben, fich auszuweifen.

Benn fie biefen Rachweis ju fuhren nicht vermogen; fo tonnen fie nicht als unverdachtig behandelt werden, fondern muffen entweder nach ihrem Bobnort, nothigenfalls burch Transport, gurudgefdidt, ober bis gur Ermittelung ibrer Unverbachtigfeit unter polizeilicher Observation und, nach bem Grave bes Berbachte, felbft in polizeilichem Urrefte, gehalten und bemnachft nach Borfdrift der Gefete weiter behandelt werden. In Common beiden BE 12

Die Polizei : Beborden werden indeffen auch bier gang vorzüglich auf bie, im Gingang und in den S. S. 4. und 29. Der gegenwartigen General Inftruttion enthaltenen, Grundfage uber bie fo nothwendige Umficht und angemeffene Bes urtheilung ber Perfonen biermit gurudgeführt und verwiefen.

Inlander, welche ohne Pag in ben Staat, ober aus demfelben beraudreis fen wollen, werden nach ben, S. S. 38. bis 40. gevachten, Grundfagen bes bandelt.

Reigende und alle, auf fie, ibre Legis. Et auf neiere Beforderun

### 2. Gegen Diejenigen, Die mangelhafte Paffe fubren.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer anbefugten Beborbe ertheilte, § 43 : Sogen verfalichte, ober fonft unrichtige und mangelhafte Daffe, ober außer ber, ihnen mangelhafte porgefdriebenen, Route reifen, find nach benjenigen Grumbfigen gu behandeln, Die nach S. 38 - 42., gegen paglofe Individuen eintreten, minifing bit petiniche

Unwesentliche, nicht sowohl ben Pag-Inhabern, als ber ausfertigenden Bes borde zur Laft fallende, Dtangel in den Paffen, geboren indeffen überall nicht bierber, fondern find vielmehr von den Polizei-Beborden gu berichtigen (§. 32,).

Berfalfdungen und Beranderungen Des Ramens und anderer wefentlichen Theile Des Paffes, begrunden Dagegen allemal einen besondern Berdacht und eine genaue Untersuchung gegen ben Pafführer und gwar lettere nicht blog megen ber Berfalichung, fondern auch wegen feines gangen Lebenslaufes und feiner polizeilichen Gefahrlichkeit und Berbachtigfeit. The beer Bellimeling traffin.

mich Arthur S. 44.

# 3. Gegen Diejenigen, Die miberrechtlich Paffe erhalten haben.

Diejenigen, welchen feine Reifepuffe ertheilt werden durfen (S. 16.), muf: 5 44 3 Gegen fen auch, wenn fie bennoch mit benfelben verfeben fenn follten, auf diefelben miberechtlich refp. aus bem Staate nicht beraus, woer in denfelben eingelaffen, oder auf baben. Reifen im Innern bes Staats, fo weit ihnen auch biergu feine Paffe verabfolgt werden durfen, geduldet werden; vielmehr find die Paffe ihnen abzunehmen und an bie, bem Aussteller vorgefette, Beborde gur Ruge der Ausstellung ju fen:

ben, die Bag Inhaber aber, nach Bewandniß ber Berhaltniffe, wenn fie Muslander find, uber Die gandesgrange ober, wenn fie nicht aus bem Lande follen, an ben, von ihnen widerrechtlich verlaffenen, Ort gurud, und, wenn es Inlanber find, nach ihrem Bohn : ober Aufenthalte Det geschieft ober transportirt werden. B. die filbennist die kelkere gebreit mid legische nie kein auch er ber

Die, S. S. 38. vorgeschriebenen, Grundfage bienen, wenigstend im Allgemeis nen, auch bier jur Richtschnur. an anneten neuen mendelle mehren the

# igenküngbergichnicht ber g. f. i Dundag ben magn Reigen Beneral-Infirultion enthaltenen, Grundfalle über ber is meinernage Umficht und angemessene Ber Ullgemeine Beftimmungen.

### 1. Möglichfte Beforderung der Reifenben.

Reunter Mitel. Mllemeine Beftimmungen. § 45. 1. Möge lichfte Beforber rung ber Reifens ben.

Paffe fagren,

Die Polizeibehorden werden bei der ftrengften Berantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle, auf fie, ihre Legitimation und weitere Beforderung betreffen ben und überhaupt alle Pag: Angelegenheiten auf bas allerichleunigfte gu befors gen, ihr Berfahren nach ben, in Diefer General Inftruttion mehrmals ausgefpochenen, Grundfagen genau und gemiffenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu laffen, daß die Erleichterung, Beforderung und, fo weit bie Ordnung es gestattet, moglichst willfabrige, in jedem Fall aber bofliche und anftandige, Behandlung unbescholtener, befannter ober binreichend legitimirter, ver-Dachtlofer Reifenden und Berminderung und Erleichterung ber, fur lettern aus ber Dag: Polizei ohnebin entfpringenden, Belaftigungen eben fo febr gu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gebort, als fie burch unausgesetzte Mufficht auf verdachtige, gar nicht, oder nicht binreichend legitimirte, Reisende, durch aufmert. fame Kontrolle derfelben, durch fortgefette, umfichtige Berfolgung ihrer Gpur und durch punftliche Erfiellung ber, über Die verschiedenen Mittel, folde Reis gende zu beobachten, in den Gefegen enthaltenen, Borfdriften einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfullen. gung angegeict und bem Bechnben nab offentlich

3. Gegen biejenigen, Die widt reifen Baffe erbolgen haben 2. Lofale fur Beforgung ber Pag: Ungelegenheiten.

46. 2. Cofale Beforgung genheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizen: oder Stadthause ein eigenes Lotas ber pas angetes le zur Beforgung aller Gegenstände ber Pag: Polizen täglich in ben, bem Beburfniffe eines jeben Orts angemeffenen, jedenfalls aber binreichenden, Stunden bereit und geoffnet und in bemfelben ein, ju Diefen Geschaften qualifigirter und berechtigter, Offigiant amvefend fein; allein die Beforgung ber Pag: Ungelegen:



beiten muß, befonders in dringenden Fallen, weder auf dies Lofale, noch auf diefe Stuns den beschränkt, fondern bagu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Saufe bes, mit diesem Zweige der Polizen beauftragten, Beamten Die erforderliche Bortebr fo getroffen fein, daß fur Reifende überall fein Aufenthalt entfichen fonne, wahr ficht

In dem Lotale der Pagpolizen muffen die Liften der, burch Steckbriefe ver: folgten, Personen und deren Signalemente und andere, gur Entbedung verbade tiger Personen erlaffene, Bekanntmachungen (S. 25.) flete vorhanden fein und ven piefen an bas Poliscogenau berüdfichtigt werben. sett as S. 147. History attack mailed transands more and

3. Berantwortlichfeit ber Polizen Beamten.

Die, mit der Bermaltung der Fremden: und Pafipolizen beauftragten, Be: polizei. Beams borden und Beamten jedes Grades find fur die treue und punktliche Erfullung ten. ber, nach ben Pag: Gefegen, infonderheit nach ber gegenwartigen General: Inftruftion, ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und megen Bernachläffigung berfelben nach der Wichtigfeit bes Falls und des Grades der Berfchuldung mit Ordnungeftrafe gu belegen ober fonft gur Berantwortung gu gieben und daben nach Bewandniß, von der vorgesetzten Beborde anzuweisen, bem Reisenden bie Roften bee, burd ihre Schuld verzogerten, Aufenthalts zu erstatten. Den Ronigl. Regierungen wird empfohlen, Die, von ihren Unterbehorden bierben begangenen erheblichen, Fehler und Die, beshalb erfannten, Strafen, nach Umftanden mit oder ohne Benennung ber Beborde, durch Das Umteblatt offentlich befannt guma: den, bagegen follen aber biejenigen Polizeibeamten, welche bie, ihnen bierunter obliegenden, Pflichten mit besonderer Treue und Umficht erfullen, infonderheit Diejenigen, welche burch ihre, auf Prufung ber Legitimation und ber Paffe ver: mandte, Dube und Aufmertfamteit burch Stedbriefe verfolgte, ober fonft gefahr: liche Berbrecher oder andere ber offentlichen Gicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdeden, nicht allein ben Bertheilung ber Pramien besonders beachtet, fondern auch dem Polizen : Ministerium gur aufferordentlichen Berudfichtis gung angezeigt und, bem Befinden nach, offentlich ehrenvoll befannt gemacht werden. nubligiren und auf beren genaueffe T-84:342, fonobl von Ceffen verfelben, als von

4. Officielle Berichte in Pag-Angelegenheiten.

In den erften Tagen einer jeden Boche muß gur Heberficht ber, in den le Berichte in Staat gekommenen, und aus demfelben ausgegangenen, Reifenden Die Polizeibe: Pas Angelegen borde einer jeden Greng: Stadt Das Duplifat Des, in abgewichener 2Boche von ihr geführten, Bifa: Journals (S. 34.), fo wie jede, mit Blanquets zu Regie: runge : Mus ober Gingange : Paffen verfebene, Beborde (S. 13.), Das Dupfifat ihres Mus, und Gingangs : Pag : Journals (S. 22.), fowohl gum Polizen: Minis

6.47 3. Berante wortlichleit ber

fterium, als zu ber, ihr vorgesetten, Regierung einsenben, ein Begleitbericht ift, wenigstens ben ber Uebersendung an Das Polizen Ministerium, in ber Regel nicht nothig, fondern die bloge Ginfendung Des Muszugs ber refp. Bifa: und Pag: Journale binreichend. diestull nief llaudd sonsfield uif fan

Die Bergeichniffe ber ertheilten oder viferten Daffe, welche andere, als Grenge Polizeibehorden bisher zum Polizen Minifterium einzufenden batten, fallen bagegen meg und find lediglid an Die Ronigt. Regierungen, gu erftatten fo wie Die, von biefen an Das Polizen : Minifterium monatlich einzuschidenden, Bergeichniffe ber, von ihnen ertheilten Paffe, lediglich auf Mus: und Gingangs Paffe zu beschranten. and and Ednal of \$1.49. Western Const.

\$ 49.5. Provin gial Inftruttio-

Die mit ber Bentfungtale gigligigiale guffruftionen. 2 mit bem eine

Den Ronigl. Regierungen wird überlaffen, bei Publikation ber gegemvarte gen General : Inftruftion und fouft Die Polizeibehorden ihres Departements ober einzelne Derfelben mit, Die Berbaltniffe Des Departements oder Des Dres naber berudfichtigenden, Infruftionen gu verfeben und infouderheit fur Die Bermaltung ber Fremden : und ber Pappolizen auf bem platten Lande und Die, beds halb den Landrathen und Gutobefigern fo wie den Schulgen obliegende, Pflichten Die erforderlichen naberen Unweifungen guerlaffen und Dadurd Die, unterm 11ten Rebruar 1814. fur Die alten Provingen, mit Berudfichtigung ber Damaligen Berbaltniffe proviforifd verfaßte, Schulgen : Inftruttion nach ben Bedurfniffen und Berhaltniffen ihres Regierunge. Begirte, naber gu beftimmen, gu andern ober aufzuheben, ale zu welchem Ende hiemit jum Boraus bestimmt wird, bag biefe Chulgen Inftruftion in jedem Regierunge : Departement von dem Zeitpuntte an auffer Wirfung treten foll, in welchem Die Regierung über Diefen Gegenffand. eine anderweitige Juftruftion erlaffen haben wird. Die, von ben Ronigl. Regierungen erlaffenen, naberen Inftruktionen find jedesmal abidriftlich jum Polis gen : Deinifterium einzufenden.

Den Roniglichen Regierungen wird hiermit aufgetragen, Diefe General: Inftruftion ehebaldigft burch Das Umtoblatt und fonft ben Unter Beborben gu publigiren und auf beren genaueste Befolgung fomobl von Geiten berfelben, ale von ber Regierung felbfe und ihrer Pag. Erpedition frenge gu halten und, in Gemapheit tes S. 47., Die eingetretenen Contraventionen gu bestrafen, bagegen aber ausgezeichnete Pflichterfullung auch von ihrer Geite auszuzeichnen.

Berlin, ben 12ten Juli 1817. Das 2 auf Mante grand aufen ibnie sonof

Kon gliches Polizen = Minifterium.

In Abmefenheit bes herrn Staats; und Polizen, Miniftere Durcht. is a m o Reindigen gebruchten Worte werten jeden in bie

Paffe ber Rreige und Orisbeborben nicht mit aufgenommeil.